

Steuertext Short Put

Globale Expertise - Lokale Präsenz

Leistung aus Leidenschaft

Steuerliche Hinweise

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungsteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der



steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist (short put)

Bei dem Optionsgeschäft handelt es sich steuerlich um den Verkauf einer Verkaufsoption durch den Kunden; der Kunde ist Stillhalter (short put).

I. Stillhalter, bei denen die Prämie nach dem 31.12.2008 zufließt

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Stillhalterprämien, die ab dem 01.01.2009 dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen der Abgeltungsteuer.



3. Vereinnahmung der Stillhalterprämie

Als Stillhalter empfangene Optionsprämien sind abzüglich der Transaktionskosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG stets steuerpflichtig.

4. Ausübung der Option – Anschaffung des Wirtschaftsgut durch den Stillhalter

Kommt es zur Ausübung, d.h. der Lieferung eines Wirtschaftsguts, so wird zunächst das Wirtschaftsgut durch den Stillhalter angeschafft. Erst die spätere Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Wie besteuert wird hängt davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

handelt es sich um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 EStG);

handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

5. Glattstellung der Stillhalterposition

Wird eine Stillhalterposition glattgestellt, so mindert die gezahlte Prämie die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Aufwendungen für ein glattstellendes Gegengeschäft sind als negativer Kapitalertrag durch Einstellung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf steuerliche zu berücksichtigen und zwar in dem Jahr, in dem die Zahlung erfolgt (BMF-Schreiben v. 17.12.2007 IV C 1 – S 2000/ 07/001 4 h).

6. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Entgegen der Rechtsprechung des BFH (13.2.2008 Az. IX R 40/06) soll nach Auffassung der Finanzverwaltung aus Sicht des Stillhalters die Leistung eines Differenzausgleiches kein Termingeschäft darstellen, weil er keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Vielmehr sei ein Vermögensverlust, den der Stillhalter dadurch erleidet, dass er auf Grund des Optionsgeschäftes einen Differenzausgleich zu



leisten hat, ein einkommensteuerrechtlich unbeachtlicher Vermögensschaden (BMF-Schreiben v. 17.12.2007 IV C 1 – S 2000/07/001 4 h). Die Bank ist angehalten, diese Rechtsauffassung im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens anzuwenden.

7. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ertrag ist die Stillhalterprämie bzw. die Differenz aus der Stillhalterprämie und der Veräußerung des im Rahmen der Ausübung der Option erlangten Wirtschaftsgutes.

Hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut veräußert wird:

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Verluste aus Stillhaltergeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste, die jedoch aus Stillhalterpositionen resultieren, bei denen der Zufluss der Stillhalterprämie vor dem 31.12.2008 liegt, können bis 2013 ausschließlich mit Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden (§ 22 Nr. 3 S. 4 EStG); wobei ein Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und ein nach Maßgabe des § 10d EStG unbegrenzter Verlustvortrag möglich ist (§ 22 Nr. 3 S. 5 EStG).

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Die Verpflichtung des Stillhalters ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) zu veräußern oder anzuschaffen stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar, sondern ist entweder eine steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft oder ein Anschaffungsgeschäft. Dies gilt auch wenn an Stelle der physischen Lieferung des Wirtschaftsgutes ein Differenzausgleich gewählt wird, weil der Stillhalter



keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.

Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaftbzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

I. Abbildung der Optionsprämie beim Stillhalter

Beim bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die vereinnahmte Optionsprämie durch einen Passivposten zu neutralisieren und erst dann erfolgswirksam zu vereinnahmen, wenn ein Anspruch aus der Stillhalterposition ausgeschlossen ist. Eine handelsrechtlich gebildete Drohverlustrückstellung wird steuerlich nicht anerkannt (§ 5 Abs. 4a EStG); eine handelsrechtlich gebildete Bewertungseinheit ist jedoch auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich (§ 5 Abs. 1a EStG).

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie im Zeitpunkt des Erhalts zu vereinnahmen.

1. Ausübung des Optionsgeschäftes – Anschaffung des Wirtschaftsgutes durch den Stillhalter

Bei Erwerb eines Wirtschaftsgutes unter dem Optionsgeschäft handelt es sich um ein Anschaffungsgeschäft, das isoliert betrachtet keine steuerlichen Folgen auslöst.

Das passivierte Optionsrecht ist beim bilanzierenden Steuerpflichtigen auszubuchen und reduziert die zu aktivierenden Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) sind die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes abzugsfähige Betriebsausgaben; die Optionsprämie vermindert jedoch nicht die Anschaffungskosten, da sie bereits vereinnahmt wurde.

2. Glattstellung der der Stillhalterposition

Die Finanzverwaltung vertritt bei einer im Privatvermögen gehaltenen Stillhalterposition die Auffassung, dass der Aufwand der Prämie zur Glattstellung der Stillhalterposition im Wege eines Gegengeschäftes ein solcher zur Befreiung von der zuvor eingegangenen Stillhalterbindung und damit um Aufwendungen zur Sicherung der vereinnahmten Optionsprämie darstellt (vgl. Tz. 26 des BMF-Schreibens vom 21.11.2001).



Dementsprechend sind auch beim bilanzierenden Steuerpflichtigen die zunächst passivierte Stillhalterprämie und das zu aktivierende Optionsrecht im Zeitpunkt der Glattstellung jeweils erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen; die Einnahmen aus der Stillhalterprämie wurden bereits vereinnahmt.

3. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Aus Sicht des Stillhalters stellt die Leistung eines Differenzausgleiches kein Termingeschäft dar, weil er keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.Vm. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG).

Bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die zunächst passivierte Optionsprämie unter Verrechnung mit der Differenz ausgleichszahlung erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) wird nur noch der Aufwand unter dem Differenz ausgleich gezeigt; die Optionsprämie ist nicht mehr zu berücksichtigen, da sie bereits vereinnahmt wurde.

Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht die Auffassung vertreten werden, dass auch in diesem Fall das Geschäft als Termingeschäft zu qualifizieren sein, könnte ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungs-beschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

